

## Ferienjob für Jugendliche [< 18 Jahre]

Die Sommer- bzw. Semesterferien stehen vor der Tür. Für viele ist dies eine gute Gelegenheit, sich in einem Nebenjob etwas Geld dazu zu verdienen. Bei einem Ferienjob handelt es sich um ein Arbeitsverhältnis, bei dem einige Dinge zu beachten sind.



### Grundsätzlich

Auch Ferienjobber sind Arbeitnehmer, es gelten deswegen grundsätzlich dieselben Rechte und Pflichten. Es gibt aber auch Regeln, die beim Ferienjob besonders zu beachten sind, insbesondere, wenn Schüler\*innen und Student\*innen minderjährig sind.

### Arbeitszeit

Bei minderjährigen [13 - 15 Jahre] Arbeitnehmer\*innen ist nicht jede Tätigkeit erlaubt. Kinder unter 15 Jahren dürfen nur leichte Tätigkeiten ausüben, etwa Prospekte austragen. Auch dies nur für zwei Stunden täglich in der Zeit von acht bis 18 Uhr.

Schülerinnen und Schüler, die mindestens 15 Jahre alt sind, dürfen in den Schulferien höchstens vier Wochen (20 Tage) arbeiten. Die vier Wochen können zum Beispiel auf Oster- und Sommerferien aufgeteilt werden. Junge Menschen von 15 bis 18 Jahren dürfen nur acht Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich arbeiten. Sie dürfen nur zwischen sechs und 20 Uhr beschäftigt werden und haben zudem Anspruch auf mindestens 12 Stunden Freizeit täglich.

Außerdem dürfen Jugendliche grundsätzlich nicht am Wochenende beschäftigt werden, Ausnahmen sind etwa Tätigkeiten im Verkauf oder in Gaststätten und in der Landwirtschaft.

### Pausen

Jugendliche haben Anspruch auf längere Pausen. Diese müssen im Voraus festgelegt sein und dienen der Erholung.

Bei einem Arbeitstag von viereinhalb bis sechs Stunden muss die Pause mindestens 30 Minuten, bei einem Arbeitstag von mehr als sechs Stunden 60 Minuten betragen. Arbeitsunterbrechungen von weniger als 15 Minuten zählen nicht als Pause.

Die Pausen müssen frühestens eine Stunde nach Arbeitsbeginn und spätestens eine Stunde vor Arbeitsende gelegt werden, da Jugendliche nicht mehr als viereinhalb Stunden am Stück arbeiten dürfen.



### Unfallversicherungsschutz

Hinsichtlich des Unfallversicherungsschutzes gelten bei Ferienjobs keine anderen Regeln als bei anderen Beschäftigten auch. Versichert ist also nicht nur die Tätigkeit selbst, sondern auch der Arbeitsweg.

Auch Ferienjobber sind vor Tätigkeitsaufnahme an Hand der für den Arbeitsbereich geltenden Betriebsanweisungen zu unterweisen. Ihnen ist zudem die gleiche PSA zur Verfügung zu stellen.

### Was ist verboten?

- Arbeiten, die ihre physische oder psychische Leistungsfähigkeit übersteigen
- Arbeitsschicht (Arbeitszeit und Pause) von mehr als 10 Stunden
- Nachtarbeit zwischen 20.00 und 06.00 Uhr
- Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit
- schwere körperliche Arbeit
- Arbeit mit sittlicher Gefährdung
- gesundheitsschädliche Arbeiten
- Akkordarbeiten (am Fließband und andere tempoabhängige Arbeiten)

### Weiterhin...

Jugendliche dürfen keine Arbeiten ausführen, die mit Unfallgefahren verbunden sind, die sie nicht erkennen und nicht abwenden können. So sind z. B. Arbeiten an Schlagscheren, Pressen, Exzenterpressen, Sägen oder Walzen ebenso unzulässig wie Gabelstapler fahren. Es gilt ein Verbot für den Umgang mit Gefahrstoffen (z. B. ätzende, giftige, krebserregende, hochentzündliche, explosionsgefährliche Stoffe) und biologischen Arbeitsstoffen ebenso wie für Arbeitsplätze, an denen sie außergewöhnlicher Hitze oder Kälte, starker Nässe, Lärm, Strahlung oder Erschütterungen ausgesetzt sind.

### Der FaSi-Tipp

Den Einsatz von minderjährigen Mitarbeiter\*innen vorab in der Gefährdungsbeurteilung darstellen und regeln.

**Weitere, umfassende Info finden Sie hier:**

<https://publikationen.dguv.de/versicherungleistungen/versicherungsschutz/4530/gegen-unfaelle-versichert-im-praktikum-und-ferienjob-was-arbeitgebende-wissen-muessen>